



Amtssigniert. SID2013041079730
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 iVm dem AWG 2002 – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/821

Innsbruck, 23.04.2013

BESCHEID

Mit **Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169**, in der Fassung des **Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44**, abgeändert durch **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, ZI. U-30.254e/725**, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt.

Bisher erfolgten seitens des Landeshauptmannes von Tirol nachfolgende Teilkollaudierungen (vgl. § 63 Abs. 1 AWG 2002):

- × **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, ZI. U-30.254e/322:**
Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“
- × **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.07.2011, ZI. U-30.254e/395:**
restliche „Schüttphase 1“

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

× **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, ZI. U-30.254e/694:**

„Schüttphase 2.1“

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 22.10.2012, ZI. U-30.254e/721**, wurde die Trinkwasserkraftanlage kollaudiert.

Mit Eingabe vom 24.02.2012 (OZI. 475) suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) unter Einreichung von Projektunterlagen vom 21.02.2012 um die Abänderung der mit vorzitierten Bescheiden abfallrechtlich genehmigten und (teil-)kollaudierten Deponie „Padastertal“ an. Infolge diverser Verbesserungsaufträge legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 05.07.2012 (OZI. 573) die abgeänderten Projektunterlagen „TKV LH Tirol AWG – Änderungsoperat – Deponie Padastertal“, datiert mit 30.06.2012, vor. Dadurch wurden die bisher vorgelegten Projektunterlagen obsolet. Mit den OZIn. 573, 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 787, 793 und 803 erfolgten Konkretisierungen hinsichtlich des Projektgegenstandes. Mit OZI. 793 wurde seitens der Konsenswerberin klargestellt, dass sich der Antrag auf sämtliches Vorbringen und alle eingebrachten Projektbestandteile beziehe. Anlässlich der mündlichen Verhandlung am 11.03.2013 wurde zudem festgehalten, dass der Lageplan in OZI. 803 letzter Stand sei und bei allfälligen Widersprüchen gelte.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 24.02.2012 (OZI. 475), konkretisiert mit den OZIn. 573, 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 786, 787, 793 und 803, gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3, 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 und 62 Abs. 6 AWG 2002 unter Anwendung

- × der §§ 74 und 81 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012,
- × des § 20 Immissionsschutzgesetz – Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010,
- × der §§ 32 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011,
- × der §§ 62 Abs. 1 lit. c und 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1075, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007,
- × des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 71/2013,
- × der §§ 7 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. a Z 1, 8 lit. a, 9 lit. c, 23 Abs. 5 lit. c, 24 Abs. 5 lit. c, 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 3 lit. b, 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, iVm der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, sowie

- × der §§ 37 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2005,

wie folgt:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung [Umleitungsstollen Padasterbach, Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase, Schaffung einer BE-Fläche (= Baustelleneinrichtungsfläche) für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels, Basisdrainage, Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie, „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie, Änderung des Weges B, SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen, Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes] der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Projektsunterlagen „TKV LH Tirol AWG – Änderungsoperat – Deponie Padastertal“, datiert mit 30.06.2012 (OZl. 573), ergänzt durch die OZln. 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 787, 793 und 803, und der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II. **erteilt**.

II.

Nebenbestimmungen:

A) aus gewässerökologischer Sicht:

1. Zur Dokumentation des pH-Wertes sind insgesamt drei Messstellen vorzusehen, wobei die Erste oberhalb des Baufeldes „Padasterbach“ (= Referenzstelle), die Zweite oberhalb der Einmündung in die Sill und die Dritte in der Sill unterhalb der Einmündung des Padasterbaches festzulegen sind.
2. Die pH-Sonden müssen eine Daueraufzeichnung ermöglichen (Datenlogger, Messintervall mindestens ein Messwert pro Minute).
3. Die exakten Lager der Messstellen sind im Zuge eines Ortsaugenscheines im Beisein des Amtssachverständigen für Gewässerökologie sowie der gewässerökologischen Bauaufsicht festzulegen.
4. Die Messwerte sind die ersten drei Monate nach Baubeginn einmal wöchentlich auszulesen und in Form eines Datenprotokolls mit graphischer Auswertung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

B) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Im Bereich der talseitigen Böschung der BE-Fläche ist ein erosionsgesichertes Gerinne mit einer Abflusskapazität von mindestens 9 m³/s vorzusehen.
2. Dieses Gerinne ist in den unterhalb anschließenden Ablagerungsplatz einzubinden.

3. Die Wasserhaltung im Bereich der BE-Fläche ist auf ein Hochwasser von mindestens 9 m³/s auszulegen.
4. Auf der fertigen Deponieoberfläche ist gleichzeitig das endgültige Gerinne laufend mitzuziehen.
5. Dieses Gerinne ist in 30 m Abschnitten bis zur Kante mit der momentanen Schüttoberfläche nachzuziehen.
6. Alle seitlichen Zubringer sind unverzüglich nach Fertigstellung der Deponieoberfläche mit ihren endgültigen Schutzbauwerken sowie den endgültigen Gerinnen zu versehen und an den Vorfluter anzubinden.
7. Der Steilabstieg bis zum tiefer gelegten Padasterbachgerinne ist absolut erosionssicher auszuführen.
8. Die Oberfläche der BE-Fläche ist mindestens 2 m unter das Niveau des Schutter- sowie des Padasterstollens zu legen.

C) aus forstfachlicher Sicht:

1. Zur schadlosen Ableitung der Wegoberflächenwässer ist die Fahrbahn bombiert auszuführen, ein befahrbarer bergseitiger Spitzgraben auszubilden und die Wegoberflächenwässer ca. alle 30 Laufmeter durch Durchlässe DN400 mit Sicherung der Ein- und Ausläufe mit Grobsteinen schadlos abzuleiten.
2. Der Weg ist bis ca. 50 Laufmeter taleinwärts vom Wildholzrechen zur Wildholzräumung und Waldbewirtschaftung zu führen.
3. Die Schottertragschicht des Weges ist abweichend vom Projekt (Schottertragschicht 15 cm) so auszuführen, dass eine Befahrbarkeit mit beladenen LKW gewährleistet ist.
4. Die bergseitige Böschungssicherung von Steilböschungen und Felsböschungen ist gem. der landesüblichen Bauweise für Forststraßen nicht mit Spritzbeton, sondern mit Grobsteinschlichtungen oder, wo dies notwendig ist, mit einer Vernetzung von Felsböschungen auszuführen.
5. Der Oberboden auf der Wegtrasse ist samt Bodenvegetation und Wurzelstöcken mit dem Bagger abzutragen und auf die tal- und bergseitigen Böschungen sofort entsprechend den Baustandards für Forstwege in Tirol wieder aufzubringen.
6. Für den Wegbau ist ein Baggerfahrer einzusetzen, der eine entsprechende Erfahrung im Forstwegbau hat und der die Bauweise nach Punkt 5. nachweislich beherrscht.
7. Die Straße ist mit einer Bauaufsicht gem. § 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zu bauen.
8. Die Bringungsanlage ist bis zum **31.10.2016** zu errichten.

D) aus tunnelbautechnischer Sicht:

Was die Querschnittsgestaltung bzw. die Sicherungsmaßnahmen des bergmännischen Tunnels betrifft, ist bei Antreffen des Gebirgsverhaltenstyps 7 nicht nur ein stärkeres Spritzbetongewölbe, wie bereits im Regelquerschnitt dargestellt, erforderlich, sondern auch Ankerungen zur Sofortsicherung und auch Systemankerungen.

E) aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:

1. In Bereichen von absturzgefährlichen Stellen, wie talseitige Böschungen entlang der Deponiestraße mit Neigung größer 60° oder Kehren, sind Absturzsicherungen anzubringen.

2. Es ist die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß Baukoordinationsgesetz zu veranlassen. Dies betrifft vor allem den bergmännischen Vortrieb. Dabei ist der Aktionsplan für die Sicherheit laut Projekt (betrifft Umgang mit Naturgefahren auf der Baustelle) mit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Bauarbeiterschutverordnung verwiesen. Auch auf Inhalte des SiGEplans betreffend Arbeitsverfahren, Personenrettungssystem und Bewetterung wird verwiesen.

F) aus geologischer Sicht:

Zur Zufahrtsstraße:

1. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass ein verantwortlicher – die Baubetreuung innehabender – Projektsgeologe, nachfolgend geologische Bauaufsicht genannt, unaufgefordert der Behörde namhaft gemacht wird.
2. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht die Errichtung des Weges fachlich begleitet, die Erdarbeiten und Erstellung der Sicherungsmaßnahmen fachlich dokumentiert und die Durchlässe für die Wegentwässerung so festlegt, dass diese dauerhaft schadlos in den Unterhang ausgeleitet werden.
3. Die Sicherungsmaßnahmen sind schrittweise im Zuge der Erstellung des Weges herzustellen, große Anrisslängen (von mehr als maximal ca. 10 m) sind auszuschließen.
4. In Abschnitten mit vermutetem oder bereits festgestelltem Hangkriechen sind die Hangbewegungen im Einschnitt zum Weg mittels geodätischer Messpunkte zu prüfen. Die Messpunkte sind von der geologischen Bauaufsicht in dermaßen ausreichender Weise hinsichtlich ihres Standortes zu fixieren, dass geeignete und ergebnisorientierte Aussagen aus den Messergebnissen möglich sind. Die Messintervalle sind ebenfalls von der geologischen Bauaufsicht in dermaßen ausreichender Weise zu fixieren, dass geeignete und ergebnisorientierte Aussagen aus den Messergebnissen möglich sind. Die Messintervalle sind somit für die Errichtungsphase dermaßen durchzuführen, wie eben angeführt.
5. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht wesentliche Projektänderungen sofort der bestellten behördlichen geologischen Bauaufsicht meldet.
6. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht einen abschließenden fachlichen Schlussbericht verfasst, der unter Beigabe aller relevanten Fotos und Pläne unaufgefordert der Behörde übermittelt wird, sobald der Weg hergestellt ist. In diesem Bericht ist die projekts- und bescheidgemäße Errichtung zu bestätigen. Allfällige Änderungen vom Projekt, insbesondere Änderungen der Sicherungsmaßnahmen sind zu beschreiben und fachlich zu begründen. In diesem Bericht ist auch darzustellen, wie die Kontrollmessungen in Wegabschnitten mit vermutetem oder bereits festgestelltem Hangkriechen hinsichtlich der Überwachung von Hangbewegungen während der Betriebsphase durchzuführen sind.
7. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Weganlage dauerhaft in einwandfreiem Zustand erhalten bleibt, sodass es durch den Betrieb des Weges zu keinen Erosionen kommen kann. Allfällige beginnende Erosionsvorgänge sind daher unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls unter Heranziehung eines Fachmannes für Geologie zu beheben und zu unterbinden. Dies gilt auch für die Gewährleistung der sicheren Wegbenützung im Hinblick auf gravitative geogene Naturgefahren (Hangkriechen, Hangbewegungen, Steinschlag, Blocksturz, etc.). Jedenfalls sind die in den Nebenbestimmungen 4 und 6 verlangten geodätischen Hangbewegungsüberwachungsmessungen in effizienter, aussagekräftiger Weise in der Betriebsphase bzw. für die Dauer der Betriebsphase durchzuführen.

Zum Umleitungsstollen und Querdrainagestollen:

1. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass ein verantwortlicher – die Baubetreuung innehabender – Projektsgeologe, nachfolgend geologische Bauaufsicht genannt, unaufgefordert der Behörde namhaft gemacht wird.
2. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht die Errichtung bzw. die Vortriebsarbeiten der Stollen fachlich begleitet und die Vortriebs- und Sicherungsmaßnahmen fachlich dokumentiert (geologische, baugeologische und hydrogeologische Brustbildaufnahme, geologische, baugeologische und hydrogeologische Stollenbänder, geologische Dokumentation von Erkundungsmaßnahme im Zuge der Vortriebsarbeiten wie Erkundungsbohrungen, geophysikalische Messungen, etc.).
3. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht wesentliche Projektänderungen sofort der bestellten behördlichen geologischen Bauaufsicht meldet.
4. Der Querdrainagestollen und der Umleitungsstollen im Bereich der linksseitigen Massenbewegung ist im Rahmen der Betriebsphase zumindest vierteljährlich durch einen Fachmann für Geotechnik und einen Fachmann für Geologie auf Bauschäden, die mit möglichen Bewegungen der Massenbewegung zusammenhängen könnten, zu überprüfen. Allfällig festgestellte Schäden sind unverzüglich zu sanieren. Über die Überprüfungen ist Buch zu führen. Im Falle von Schäden ist der Behörde ein Bericht, erstellt von den genannten Fachleuten, unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht bis spätestens 3 Monate nach Ende der Vortriebsarbeiten einen abschließenden fachlichen Schlussbericht verfasst, der unter Beigabe aller relevanten Fotos und Pläne unaufgefordert der Behörde übermittelt wird. In diesem Bericht ist die projekts- und bescheidgemäße Errichtung zu bestätigen. Allfällige Änderungen vom Projekt, insbesondere Änderungen der Sicherungsmaßnahmen sind zu beschreiben und fachlich zu begründen.
6. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Stollenanlagen dauerhaft in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand erhalten bleiben (siehe auch vorstehende Nebenbestimmung 4).

G) aus bodenmechanischer Sicht:

1. Das Padasterbachgerinne auf dem fertiggestellten Deponiekörper ist fortlaufend (Schritte von max. 30 m) abzudichten und fertigzustellen.
2. Im Deponiebasisdrainagestrang (Kieskörper) sind druckfeste Drainagerohre mit einem Gesamtabflussvermögen am Fuß der Deponie von mindestens 750 l/s anzuordnen. Der Abflussquerschnitt kann abhängig von der zu entwässernden Strecke abgemindert werden. Die möglichen Abflüsse durch Versickerung in den temporären Gerinnen sind zu ermitteln.
3. Die Filterkörper im Abschnitt 1 und Abschnitt 2 sind sofort nach dem Einbringen filterstabil abzudecken. Oberflächenwässer aus den Gräben dürfen nicht in den Filterkörper eingeleitet werden.
4. Das Messwehr zur Ermittlung des Sickerwasserabflusses aus dem Deponiebasisdrainagestrang am Deponiefuß ist so auszubilden, dass die Funktionstüchtigkeit auch bei einem Anspringen des Retentionsraumes (Geschiebe) im Becken am Deponiefuß gegeben ist. Die Messstelle ist vor Baubeginn des Basisdrainagestranges zu errichten, damit die Versickerung in den temporären Gerinnen überprüft werden kann. Im Querdrainagestollen ist ebenfalls ein Messwehr anzuordnen.
5. Die Filterstabilität der Drainageschichten in der Deponiebasis sind mit der behördlichen geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen, Sieblinienbänder sind anzugeben.

6. Die temporären Gerinne auf den Schüttflächen der Hauptschüttung sind in Bereichen mit einem Gefälle von über 2 % erosionssicher (Pflasterungen, Sohlrippen, Aussteifung) auszubilden.
7. Bei der Schüttphase 2.3 sind die Drainagemaßnahmen in der Deponieaufstandsfläche auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und der geotechnischen Bauaufsicht zur Überprüfung vorzulegen.
8. Auf der jeweiligen Topfläche der Teilschüttung 2.3 ist ein Gerinne entsprechend der Planung zur Schüttphase 1 auszubilden, damit die Oberflächenwässer von den Gräben bis in das mit Spritzbeton gesicherte Gerinne in der Deponieböschung gelangen können.
9. In der fertiggestellten Deponieoberfläche ist das endgültige Gerinne, wie im genehmigten Projekt vorgesehen, schrittweise (ca. alle 30 m) herzustellen. Auch die Seitengerinne sind sofort nach der schrittweisen Fertigstellung der Deponieoberfläche abgedichtet in das endgültige Gerinne einzubinden. Das Gerinne im Bereich der BE-Fläche kann nach dem Abtrag der BE-Fläche hergestellt werden.
10. Im Bereich der Gründung des Querdrainagestollens im Lockergestein sind zusätzliche Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um das Verformungsverhalten des Stollen und die Belastung auf den Stollen darstellen zu können.

H) aus lärmtechnischer Sicht:

Nach Fertigstellung des Lärm- und Sichtschutzdammes und bei Betrieb der BE-Fläche sind an den Messpunkten Siegreith 15 und Siegreith 17 unverzüglich zusätzliche schalltechnische Kontrollmessungen im Sinne der Kontrollmaßnahmen des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, durchzuführen, zu dokumentieren und im Falle von Überschreitungen der nach der UVE ausgewiesenen spezifischen Immissionen für Tag, Abend und Nacht entsprechende Maßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit nachzuweisen.

III.

Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Projektsunterlagen „TKV LH Tirol AWG – Änderungsoperat – Deponie Padastertal“, datiert mit 30.06.2012 (OZl. 573), ergänzt durch die OZln. 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 787, 793 und 803, und nachstehender Auflagen **erteilt**:

1. Die neu entstehenden Erdböschungen, die durch den Weg ab Kehre 2 bis zum Punkt zwischen Oberer Geschiebesperre und Wildholzrechen angelegt werden müssen, sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit Feinmaterial aus der Umgebung (jedenfalls silikatisches Material) zu überschütten und zu begrünen. Diese Böschungen sind außerdem bis spätestens der dem Bauende (der Böschung) folgenden Vegetationsperiode mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere aber mit

Grauerle (Alnus incana)

Salweide (Salix caprea)

Esche (Fraxinus excelsior)

Roter Holunder (*Sambucus nigra*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Lärche (*Larix decidua*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in einer Dichte von 1 Stück/3m² zu bepflanzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (zB Bewässern, Abzäunen, Ausschneiden) bis zu deren selbständigen Anwachsen sicherzustellen.

2. Die Böschungen aus Grobsteinen für den unter 1. angeführten Weg, die mittels Steinschichtungen zu sichern sind, dürfen nicht in Beton verfügt werden. Die Fugen dieser Steinschichtungen sind mit Feinmaterial einzuschütten und mit Stecklingen aus Weidenarten und Grauerle zu bepflanzen.

3. Alle Böschungen des Zufahrtsweges im Bereich Wiesfleck sind mit folgenden Rasenarten einzusäen:

Glatthafer - *Arrhenatherum elatius*

Aufrechte Trespe - *Bromus erectus*

Rotes Straußgras - *Agrostis capillaris*

Furchenschwingel - *Festuca rupicola*

Goldhafer - *Trisetum flavescens*

Wiesenschwingel - *Festuca pratensis*

Wiesenrispe - *Poa pratensis*

Schwärzlicher Rotschwingel - *Festuca nigrescens*

Ruchgras - *Anthoxanthum odoratum*

Hornklee - *Lotus corniculatus*

Wundklee - *Antyllis vulneraria*

Margerite - *Leucanthemum vulgare*

Spitzwegerich - *Plantago lanceolata*

Wiesenflockenblume - *Centaurea jacea*

Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässern, Abzäunen, etc. bis zu deren selbständigen Aufkommen sicherzustellen.

IV.

Straßenrechtliche Bewilligung:

Der Gemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d), wird die **straßenrechtliche Bewilligung** für die Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie (= Weg A) nach Maßgabe der Projektunterlagen „TKV LH Tirol AWG – Änderungsoperat – Deponie Padastertal“, datiert

mit 30.06.2012 (OZl. 573), ergänzt durch die OZln. 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 787, 793 und 803 **erteilt**.

V.

Einwendungen:

Die Einwendungen der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beide vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, Gießenweg 1, 6176 Völs, vom 23.09.2012 (OZl. 686), konkretisiert anlässlich der mündlichen Verhandlung am 24.09.2012 (OZl. 706) und am 11.03.2013 (OZl. 804), werden **abgewiesen**.

VI.

Aufhebung von Auflagen:

Die folgenden, in Spruchpunkt E)/IV./D) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, aus Sicht der Bodenmechanik vorgeschriebenen Auflagen werden **ersatzlos behoben**:

10. Die Einleitungen der Dränagestränge entlang des Basisstollens in den Sammler sind ca. alle 50 m vorzusehen.
11. Ausrüstung der Dränagerippen quer zur Deponie mit Dränagerohren.
17. Die im Zuge der Überschüttung tatsächlich auftretende Belastung des Stollens ist zumindest in zwei Kontrollquerschnitten mittels Erddruck- und Betondruckgeber zu überwachen und wissenschaftlich auszuwerten.

VII.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von DI Josef Kurzthaler, als Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, bei der mündlichen Verhandlung am 24.09.2012, sind gemäß § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2012, in Verbindung mit § 77 Abs. 3 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV, LGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 112,00 (vgl. Kommissionsgebühren-Vormerk Nr. 1094/2012) zu entrichten.

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP XX Z 450 und TP A Z 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung EUR 54,50, für die Aufhebung von Auflagen EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 93/2011, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich Z 1, TP VIII. Z 68 und 71, sind für straßenrechtliche Bewilligung EUR 15,00 und die naturschutzrechtliche Bewilligung EUR 1.090,00 als Verwaltungsabgabe, zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschriften wie folgt zu vergebühren:

| | | | |
|-------------------------|-----|--------|--|
| Antrag | EUR | 14,30 | (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Planunterlagen (2-fach) | EUR | 720,40 | (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| VHS (OZIn. 706 und 804) | EUR | 157,30 | (§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) |
| Gesamtbetrag | EUR | 892,00 | |

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 2.170,00**, sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **zwei Wochen** ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1) VERFAHRENSABLAUF:

Mit Eingabe vom 24.02.2012 (OZl. 475) suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) unter Einreichung von Projektunterlagen vom 21.02.2012 um die Abänderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, abfallrechtlich genehmigten und bis dato mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-30.254e/322, vom 20.07.2011, Zl. U-30.254e/395, vom 25.09.2012, U-30.254e/694, und vom 22.10.2012, Zl. U-30.254e/721, (teil-)kollaudierten Deponie „Padastertal“ an.

Mit Schreiben vom 14.03.2012, Zl. U-30.254e/485, wurde zur Frage, ob die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie Kontakt aufgenommen. Im Hinblick auf dieses Schreiben wurde seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie keine Stellungnahme erstattet.

Infolge diverser Verbesserungsaufträge legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 05.07.2012 (OZl. 573) die abgeänderten Projektunterlagen „TKV LH Tirol AWG – Änderungsoperat – Deponie Padastertal“, datiert mit 30.06.2012, vor. Festgehalten wird, dass dadurch die bisher vorgelegten Projektunterlagen obsolet wurden.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 10.07.2012 (OZl. 577) langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Murrer, vom 13.07.2012, Zl. Vlh-842/206, (OZl. 579);
- Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, vom 17.07.2012, Zl. 052-577-14/12, (OZl. 580);
- Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, vom 23.07.2012, Zl. Vlh-842/206, (OZl. 581);
- E-Mail des tunnelbautechnischen Amtssachverständigen, DI Siegmund Fraccaro, vom 30.07.2012 (OZl. 585);
- E-Mail des verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 01.08.2012 (OZl. 591);
- Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 04.08.2012 (OZl. 597);
- E-Mail des hydrologischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider, vom 08.08.2012 (OZl. 601);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, vom 13.08.2012 (OZl. 607);

- Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Dr. Andreas Weber, vom 21.08.2012 (OZI. 619);
- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neurauder, vom 23.08.2012 (OZI. 626);
- Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, DI Dr. Helmut Gassebner, vom 05.09.2012, ZI. 12-71/107, (OZI. 646);
- Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, vom 04.09.2012, ZI. 63/127-2012, (OZI. 649);
- E-Mail des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Ing. Christian Ertl, vom 21.09.2012 (OZI. 685).

Infolge der Anberaumung vom 22.08.2012 (OZI. 622) erstatteten nachfolgende Personen eine Stellungnahme:

- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit Schreiben vom 30.08.2012, ZI. VlhPlanOrg-850/DM/259, (OZI. 640);
- die Österreichische Bundesforste AG mit E-Mail vom 21.09.2012 (OZI. 682).

Infolge vorzitierte Stellungnahmen legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Eingabe vom 14.09.2012 (OZI. 660) ergänzende Unterlagen vor. Diese wurden unverzüglich an die zuständigen (Amts-)Sachverständigen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Qualifikation der Straße auf Gst. Nr. 1660, GB 81209 Steinach, als Gemeindestraße wurde seitens der Behörde im Aktenvermerk laut OZI. 681 geprüft.

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 22.08.2013 (OZI. 622) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 622) kundgemacht. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZI. 684 – Eingangsstempel: 26.09.2012).

Am 24.09.2012 fand eine mündliche Verhandlung (vgl. die Verhandlungsniederschrift in OZI. 706), anlässlich welcher die Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beiden vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, der Obmann der Agrargemeinschaft Steinach, Peter Stockhammer, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Ing. Reinhard Keber, Elisabeth Gaugg, vertreten durch Franz Gaugg, Artur Reimeir, vertreten durch Walfried Reimeir, die Obfrau des Vereins „Lebenswertes Wipptal“, Evelyn Schlögl, Franz Hofer, der Vertreter des Landesumweltanwalts, Mag. Walter Tschon, der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neurauder, der immissionstechnische Amtssachverständige, Mag. Dr. Andreas Weber, der landwirtschaftliche Amtssachverständige, Ing. Christian Ertl, der tunnelbautechnische Amtssachverständige, DI Siegmund Fraccaro, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, die Vertreterin des Österreichischen Alpenvereins, MMag. Liliana Dagostin, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, Karl und Franz Grünerbl, vertreten durch Karl Peter Grünerbl, der

hydrologische/hydrographische Amtssachverständige, Mag. Klaus Niederscheider, der forstfachliche Amtssachverständige, Dr. Helmut Gassebner, und die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine Stellungnahme erstatteten, statt. Abschließend wurde festgehalten, dass der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, und die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, ein schriftliches Gutachten erstatten werden. Der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, hatte sich für die mündliche Verhandlung entschuldigt, sodass auch seinerseits noch ein schriftliches Gutachten zu erstatten war.

Am 25.09.2012 übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, in der mündlichen Verhandlung geforderten Ergänzungen (vgl. OZI. 692).

Am 08.10.2012 fand eine Besprechung (vgl. OZI. 712) mit der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE und dem gewässerökologischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Murrer, statt. Anlässlich dieser Besprechung wurde die Vorlage weiterer Unterlagen aus gewässerökologischer Sicht in Aussicht gestellt. Diese Unterlagen legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit E-Mail vom 25.10.2012 (OZI. 734) vor.

Nach der mündlichen Verhandlung am 24.09.2012 langten folgende Stellungnahmen/Gutachten bei der Behörde ein:

- Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, vom 27.09.2012 (OZI. 696);
- Gutachten der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, vom 03.10.2012, Zl. VIa-LG-314/127, (OZI. 708);
- Gutachten des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 04.10.2012 (OZI. 710);
- Gutachten des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, vom 23.10.2012, Zl. 63/127b-2012, (OZI. 729);
- E-Mail des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 25.10.2012 (OZI. 731);
- Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Murrer, vom 02.11.2012, Zln. VIh-842/213 und VIh-842/217, (OZI. 744), ergänzt durch Aktenvermerk vom 05.11.2012 (OZI. 745);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 05.11.2012, Zl. VIb4-zu0.127/1098-12, (OZI. 746).

In weiterer Folge wurden die vorgenannten Stellungnahmen/Gutachten im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs an die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE übermittelt. Daraufhin erstattete sie die Stellungnahme vom 12.11.2012 (OZI. 750), legte weitere Unterlagen betreffend die Gemeindestraße vor und zeigte allenfalls vorliegende Widersprüche im Hinblick auf die einzelnen Gutachten auf. Am 13.11.2012 übermittelte sie eine weitere Stellungnahme im Hinblick auf das gewässerökologische Gutachten (vgl. OZI. 752).

Infolge der Stellungnahme der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE in OZI. 750 erstattete der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, die Stellungnahme vom 27.11.2012, ZI. 052-57/22-14/12 (vgl. OZI. 757).

Mit E-Mail vom 13.12.2012 (OZI. 765) äußerte sich die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zur Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, vom 27.11.2012, ZI. 052-57/22-14/12 (OZI. 757).

Bezug nehmend auf die Stellungnahme der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 12.11.2012 (OZI. 750) fand am 13.12.2012 eine Besprechung statt (vgl. Besprechungsniederschrift in OZI. 766). Anlässlich dieser Besprechung erstatteten der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, und die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine Stellungnahme. Im Hinblick auf das bodenmechanische Gutachten vom 04.10.2012 (OZI. 710) modifizierte die Antragstellerin das vorliegende Projekt. Anlässlich dieser Besprechung wurde bereits der mit OZI. 773 vorgelegte „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, datiert mit 23.11.2012, besprochen. Das in der Folge seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, erstattete Gutachten vom 13.12.2012 (OZI. 767) stützte sich folglich bereits auf den mit OZI. 773 vorgelegten „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, datiert mit 23.11.2012. Der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, führte mit E-Mail vom 17.02.2012 aus, dass sich in der Besprechung vom 13.12.2012 keine gewässerökologischen Fragenstellungen ergeben hätten.

Mit Eingabe vom 18.12.2012 (OZI. 769) legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ergänzende Unterlagen zum Notüberlauf der BE-Fläche, welche vom Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, anlässlich der Besprechung am 12.11.2012 (vgl. OZI. 750) gefordert worden war, der SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen und die Lärmentwicklung vor.

Im Hinblick auf die ergänzenden Unterlagen zum Notüberlauf der BE-Fläche (vgl. OZI. 769) erstattete der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, mit E-Mail vom 18.12.2012 (OZI. 770) eine Stellungnahme.

Bezug nehmend auf das Ersuchen vom 19.12.2012 (OZI. 771) betreffend die Ergänzung in OZI. 750 zur Lärmentwicklung erstattete der emissionstechnische Amtssachverständige, DI Christoph Lechner, die Stellungnahme vom 20.12.2012, ZI. Vle1-U-916/129-12 (OZI. 776). Infolge dieser Stellungnahme legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit E-Mail vom 02.01.2013 (OZI. 776) dar, wie die Stellungnahme ihrerseits verstanden werde. Diese Auffassung wurde vom emissionstechnischen Amtssachverständige, DI Christoph Lechner, mit E-Mail vom 07.01.2013 (OZI. 776) bestätigt.

Mit Schreiben vom 19.12.2012 (OZI. 772) wurde die Verhandlungsschrift vom 24.09.2012 (vgl. OZI. 706) gemäß § 14 Abs. 7 AVG übermittelt. In weiterer Folge wurde zu dieser Verhandlungsschrift keine Stellungnahme erstattet.

Mit Eingabe vom 20.12.2012 (OZI. 773) legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine Projektergänzung zur Verlegung der Gemeindestraße und den „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“, datiert mit 23.11.2012, und eine Vollmacht der Marktgemeinde Steinach am Brenner, datiert mit 18.12.2012, vor.

Mit E-Mail vom 14.01.2013 (OZI. 782) übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine Projektsergänzung aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes. Infolge des Ersuchens der Behörde vom 14.12.2012 (OZI. 766) und vom 15.01.2013 (OZI. 782) erstattete der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, die Stellungnahme vom 24.01.2013 (OZI. 784). In weiterer Folge replizierte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Schriftsatz vom 29.01.2013 (OZI. 787), welcher wiederum an den Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, mit dem Ersuchen um Erstattung einer ergänzenden Stellungnahme übermittelt wurde. Mit E-Mail vom 11.02.2013 (OZI. 790) bestätigte dieser die Auffassung der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE.

Mit Eingabe vom 15.02.2013 (OZI. 793) übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine Konkretisierung betreffend der Wege A und B. Gleichzeitig teilte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit, dass sich der vorliegende Antrag auf sämtliche Projektergänzungen beziehe.

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 19.02.2013 (OZI. 796) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 796) kundgemacht. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZI. 809: Eingangsstempel: 13.03.2013).

Infolge der Anberaumung vom 19.02.2013 (OZI. 796) erstatteten nachfolgende Personen eine Stellungnahme:

- Elisabeth Gaugg, vertreten durch ihren Gatten Franz Gaugg, mit E-Mails vom 27.02.2013 (OZI. 798) und vom 04.03.2013 (OZI. 801);
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit Schreiben vom 21.02.2013, ZI. VIhPlanOrg-850/DM/259, (OZI. 799);
- das Arbeitsinspektorat Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, vom 28.02.2013, ZI. 052-57/34-14/12, (OZI. 800).

Am 11.03.2013 fand eine mündliche Verhandlung (vgl. die Verhandlungsniederschrift in OZI. 804), anlässlich welcher die Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beiden vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, der Obmann der Agrargemeinschaft Steinach, Peter Stockhammer, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Ing. Reinhard Keber, Elisabeth Gaugg, vertreten durch Franz Gaugg, Artur

Reimeir, vertreten durch Walfried Reimeir, die Obfrau des Vereins „Lebenswertes Wipptal“, Evelyn Schlögl, Hermann Schmiderer, als Vertreter der Österreichische Bundesforste AG, der Vertreter des Landesumweltanwalts, Mag. Walter Tschon, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, der forstfachliche Amtssachverständige, Dr. Helmut Gassebner, und die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine Stellungnahme erstatteten, statt. In der Verhandlung legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE einen Lageplan mit dem Dokumentinhalt „Deponie im Endzustand“ (Revision 05) vor. Laut des Bevollmächtigten der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager, spiegelt dieser die bisherigen Verfahrensergebnisse wieder (Änderungen seien keine eingearbeitet worden). Falls sich widersprechende Lagepläne finden (insbesondere hinsichtlich der Wegausgestaltung des Gemeindeweges) sei der heute vorgelegte Lageplan (vgl. OZl. 803) gültig. Der naturkundefachliche Amtssachverständige erläuterte sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung mündlich und übermittelte in weiterer Folge das Gutachten vom 11.03.2013 (OZl. 805).

Zum Vorbringen der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beiden vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, übermittelte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit E-Mail vom 11.03.2013 eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 11.03.2013 (OZl. 806) wurde die Verhandlungsschrift vom 11.03.2013 (vgl. OZl. 804) gemäß § 14 Abs. 7 AVG übermittelt. Gleichzeitig wurden die OZln. 805 und 806 im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. In weiterer Folge wurde weder zur Verhandlungsschrift noch zu den OZln. 804 und 805 eine Stellungnahme erstattet.

Anlässlich eines Telefonats am 16.04.2013 ersuchte der zuständige Sachbearbeiter beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um Zustellung des zu erlassenden Bescheides.

Mit Eingabe vom 17.04.2013 (OZl. 818) teilte die Galleria di Base del Brennero mit, dass zwischenzeitlich der Vertrag zur Querung der „Hoferalm“ geschlossen worden sei. Zur Beurteilung einer allfälligen Bewilligungspflicht werde nun mit der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land Kontakt aufgenommen. Weiters wurde hinsichtlich der vom forstfachlichen Amtssachverständigen zur Errichtung der Forststraße angeführten Frist wegen der Ausschreibungsmodalitäten um Verlängerung um ein Jahr ersucht.

Wie dem Aktenvermerk der Behörde vom 18.04.2013 (OZl. 819) entnommen werden kann, zog Franz Gaugg, als Vertreter für seine Ehegattin Elisabeth Gaugg, sämtliche Einwendungen zurück.

2) FESTSTELLUNGEN:

Die Deponie „Padastertal“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigt. Die Aufstandsfläche der Deponie „Padastertal“ wurde bis dato mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, Zl. U-

30.254e/322, vom 20.07.2011, Zl. U-30.254e/395, und vom 25.09.2012, U-30.254e/694, (teil-)kollaudiert. Eine Kollaudierung der Trinkwasserkraftanlage erfolgte mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 22.10.2012, Zl. U-30.254e/721.

Mit vorliegendem Antrag suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um die Abänderung der mit vorgenannten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ an. Eine allgemeine Projektbeschreibung ergibt sich aus lit. a) dieses Kapitels. Darüber hinaus ist auf die vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZln. 573, 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 787, 793 und 803) zu verweisen. In lit. b) dieses Kapitels wird auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den vorliegenden Antrag eingegangen.

a) Projektbeschreibung:

Umleitungsstollen Padasterbach:

Die Umleitung des Padasterbaches in der Betriebsphase der Deponie wird völlig von der Basisentwässerung der Deponie entkoppelt. Die Ableitung des Padasterbaches in der Betriebsphase der Deponie erfolgt nicht mehr bloß im oberen Drittel, sondern mit Ausnahme des untersten Bereichs im Bereich „Wiesfleck“ zur Gänze durch einen bergmännisch aufgefahrenen Stollen an der rechten Talflanke entlang der Deponie. Die Gesamtlänge des Umleitungsstollens wird ca. 1.500 m (360 m in offener Bauweise, 1.140 m in bergmännischer Bauweise) betragen. Aufgrund des größtenteils bergmännischen Verlaufs des Stollens besteht dessen Funktion nunmehr in der Ableitung des Padasterbaches während der Bauzeit der Deponie Padastertal. Dem Stollen kommt im Rahmen des Basisdrainagekonzepts der Deponie keine Funktion mehr zu, weshalb er nunmehr als Umleitungsstollen bezeichnet wird. Die Funktion des Stollens nach Fertigstellung der Deponie liegt in der Hochwasserentlastung des neuen Bachbetts auf der Deponieoberfläche. Der Umleitungsstollen wird unmittelbar nach seiner Fertigstellung in Betrieb genommen. Eine Teilinbetriebnahme ist nicht vorgesehen. Das an seinem unteren Ende gelegene Tosbecken und das nachfolgende Geschiebeauffangbecken wurden bereits errichtet. Das beim Vortrieb des Umleitungsstollens anfallende Wasser wird über den bereits errichteten Zufahrtstunnel Padaster in die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-7.103/3, im teilkonzentrierten Verfahren wasserrechtlich bewilligte Gewässerschutzanlage Wolf abgeleitet.

Der Umleitungsstollen bewirkt eine geänderte Beanspruchung folgender Grundstücke, GB 81209 Steinach:

- * der im Eigentum der Agrargemeinschaft Steinach stehenden Gst. Nrn. 1280, 1281, 1473, 1482/1;
- * des im Eigentum der Marktgemeinde Steinach am Brenner stehenden Gst. Nr. 1660;
- * der im Eigentum von Karl und Franz Grünerbl stehenden Gst. Nrn. .181, .290, 1282, 1290 (laut Angaben der Konsenswerberin sei sie außerbücherliche Eigentümerin der Gst. Nrn. .181 und .290).

Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase:

Bis zur Fertigstellung des Umleitungsstollens muss der durchgehende Abfluss des Padasterbaches in der Talsohle des Padastertales gewährleistet sein. Bis zur vollständigen Fertigstellung des Umleitungsstollens und bis zur Umlegung des Padasterbaches kann folglich nicht mit der Aufschüttung des Talbodens begonnen werden. Die Deponieschüttung soll daher anfänglich in mehrere Teilschüttphasen (Lehnenschüttungen) aufgliedert werden. Die Kapazität dieser Teilschüttphasen ist so ausgelegt, dass

das Ausbruchmaterial aus dem bergmännischen Vortrieb des Umleitungsstollens und aus dem Zugangstunnel Wolf Süd deponiert werden können. Die im Anfangsstadium der Deponieschüttung vorgesehenen Teilschüttphasen werden als Teilschüttphasen 2.1, 2.2 und 2.3 bezeichnet. Nachdem der Umleitungsstollen fertig gestellt ist, soll der Padasterbach am Einlaufbauwerk in diesen eingeleitet und abgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt kann die Deponieschüttung – wie im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, vorgesehen – erfolgen. Um eine Fertigstellung der Baustelleneinrichtungs-Fläche rasch verwirklichen zu können, soll als erstes mit der Teilschüttphase 2.1 begonnen werden.

Um ein kontrolliertes Abfließen der Oberflächenwässer über die Deponieböschungen gewährleisten zu können, wird eine Geschiebeablagerungsmulde im Bereich der Gräben, ein Spritzbetongerinne mit Bremsselementen für die kontrollierte Wasserableitung über die Schüttböschung sowie eine mit Grobsteinen gesicherte Einleitung in den Padasterbach im Bereich der Teilschüttphase 2.3 (nur hier sind Gräben vorhanden) vorgesehen.

Die Teilschüttphase 2.1 soll auf nachfolgenden Grundstücken, GB 81209 Steinach, situiert werden:

- * den im Eigentum von Karl und Franz Grünerbl stehenden Gst. Nrn. 1282, 1283 und 1284/1;
- * das im Eigentum der Marktgemeinde Steinach am Brenner stehende Gst. Nr. 1660.

Durch die Teilschüttphase 2.2 werden nachfolgende Grundstücke, GB 81209 Steinach, betroffen:

- * das im Eigentum der Marktgemeinde Steinach am Brenner stehende Gst. Nr. 1660;
- * das im Eigentum der Agrargemeinschaft Steinach stehende Gst. Nr. 1482/1.

Die Teilschüttphase 2.3 soll auf dem Gst. Nr. 1474/1, GB 81209 Steinach, Eigentümerin: Österreichische Bundesforste AG, errichtet werden.

Schaffung einer BE-Fläche (= Baustelleneinrichtungsfläche) für den Betrieb der Deponie im Bereich des Padastertunnels:

Im Fußbereich der Deponie ist auf Höhe der Portale des Padastertunnels und des Schutterstollens (dieser bildet eine Eisenbahnanlage und ist nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens) die Errichtung einer BE-Fläche vorgesehen. Die Errichtung der BE-Fläche erfolgt im Rahmen der Aufschüttung des Deponiefußes. Es handelt sich um eine annähernd horizontale Ebene mit einer Fläche von ca. 10.000 m². Zur Entwässerung ist die Fläche in Richtung des Einlaufbeckens des Wasserableitungssystems geneigt. Die BE-Fläche ist während der Bauzeit aus logistischen Gründen erforderlich. Die Anordnung der BE-Fläche erfordert die Anpassung des Entwässerungskonzepts des Teileinzugsgebiets unterhalb des Einlaufbauwerkes. Es stellt sich nunmehr wie folgt dar:

- * Der Padasterbach fließt über den Umleitungsstollen ab.
- * Die Niederschlagswässer und die Abflüsse aus den Seitenzubringern fließen bis zur jeweiligen Schütteebene der Deponie über das ehemalige Bachbett des Padasterbaches ab.
- * Im Bereich der bereits geschütteten Deponie erfolgt der Abfluss über den trapezförmigen Einschnitt für die spätere Führung des Padasterbaches auf der Deponieoberfläche (Der trapezförmige Einschnitt wird während der Bauzeit mit einer Spritzbetonauskleidung gesichert. Die Herstellung des endgültigen Bachbettes gemäß dem genehmigten Projekt erfolgt erst nach Abschluss der Deponie). Die Querung der jeweiligen Schütteebene erfolgt über ein provisorisches Gerinne auf der jeweiligen Schütfläche.
- * Oberhalb der BE-Fläche wird der Abfluss gefasst, über ein Ableitungsbauwerk unterhalb der BE-Fläche durchgeführt und in das untere Geschiebeauffangbecken eingeleitet.

Die Böschungskante der oberen Böschung der BE-Fläche deckt sich mit der endgültigen Höhe der Deponie. Taleinwärts des Einlaufbeckens des Wasserableitungssystems der BE-Fläche wird im trapezförmigen Einschnitt für das neue Bachbett des Padasterbaches auf der Deponieoberfläche eine provisorische Geschiebesperre vorgesehen. Sie soll dem Verkläusungsschutz des Wasserableitungssystems der BE-Fläche dienen. Nach Fertigstellung der Deponie werden die BE-Fläche, das Ableitungsbauwerk und die provisorische Geschiebesperre rückgebaut. Das Padasterbachbett wird dann auch im Fußbereich der Deponie errichtet.

An der orographisch rechten Talflanke wird eine V-förmige Lücke in der Lärmschutzwand aus bewehrter Erde belassen. Außerdem wird entlang der Schnittstelle des Dammes mit dem Gelände bis zum Geschiebeauffangbecken ein gesichertes Abflussgerinne aus Spritzbeton mit einem Abfuhrvermögen von max. 9 m³/sec zur Hochwasserentlastung geschaffen. Dieses Gerinne wird eine Breite von 5 m und eine Tiefe von 1 m aufweisen. Es wird nach Inbetriebnahme des neuen Padasterbachgerinnes entfernt. Es verläuft damit innerhalb des Vorgrundes der Deponieböschung (10 m).

Durch die BE-Fläche werden nachfolgende Grundstücke, GB 81209 Steinach, berührt:

- * die im Eigentum von Karl und Franz Grünerbl stehenden Gst. Nrn. .181, .290, .291, 1282, 1283, 1290 (laut Angaben der Konsenswerberin sei sie außerbüchliche Eigentümerin der Gst. Nrn. .181, .290, .291);
- * die im Eigentum der Konsenswerberin stehenden Gst. Nrn. 1289/1 und .289;
- * das im Eigentum von Paula Penz, Elisabeth Gaugg, Johann Holzmann, Arnold Riedl und Valentin Holzmann stehende Gst. Nr. .182;
- * die im Eigentum der Marktgemeinde Steinach am Brenner stehenden Gst. Nrn. 1474/2 und 1660;
- * das im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) stehende Gst. Nr. 1682/1;
- * das im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG stehende Gst. Nr. 1474/1.

Basisdrainage:

Aufgrund des größtenteils bergmännischen Verlaufs des Umleitungsstollens ist im Deponiebereich unterhalb der Schluchtstrecke ein an die offene Bauweise gekoppeltes Längsentwässerungssystem nicht mehr möglich. Stattdessen soll in der Talsohle – analog zur Schluchtstrecke – ein durchgehender Drainagestrang aus Filterkies errichtet werden. Dieser soll die anfallenden Wässer an den Deponiefuß ableiten und dort dem Padasterbach zuführen. Dem Materialeintrag in den Kieskörper durch Sickerwässer und der Gefahr der Verschlammung wird durch eine filterstabile Überdeckung begegnet.

Die Basisdrainage soll auf den folgenden Grundstücken, GB 81209 Steinach, verlaufen:

- * dem im Eigentum der Agrargemeinschaft Steinach stehenden Gst. Nr. 1482/1;
- * dem im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) stehenden Gst. Nr. 1682/1.

Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie:

Oberhalb der Deponie müssen entsprechend der vorzitierten Genehmigung Regulierungsbauwerke (Wildholzrechen, Auffangbecken, Einlaufbauwerk in den Umleitungsstollen) errichtet werden. Durch die Geschiebesperre wird der derzeitige Streifweg entlang der Schluchtstrecke (im ehemaligen Verlauf der Trinkwasserkraftleitung der Marktgemeinde Steinach am Brenner) dauernd unterbrochen. Er ist nicht mehr durchgängig passierbar. Zur Räumung und Instandhaltung des Beckens und des Wildholzrechens müssen die Anlagen aber mit Fahrzeugen zugänglich sein. Dieser Teil des Padastertals muss auch zur Erfüllung

der Räumungsverpflichtung der Marktgemeinde Steinach am Brenner nach § 101 Abs. 6 ForstG 1975 mit Fahrzeugen zugänglich sein. Daher soll eine neue Zufahrtsstraße errichtet werden. Sie beginnt in der Kehre 2 nach der Mölzenbrücke in Richtung Padastertal und endet taleinwärts hinter dem Zusammenfluss des Inzenbaches und dem Padastertal. Die neue Zufahrtsstraße wird ca. 432 m lang sein und auf der orographisch linken Talseite – außerhalb der Deponie – verlaufen. Er dient auch als Ersatz für die bisherige forstrechtliche Bringungsanlage.

Durch die geplante Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie wird das Gst. Nr. 1482/1, GB 81209 Steinach, Eigentümerin: Agrargemeinschaft Steinach, betroffen.

„Bepflanzungsplan Padastertal 2012“:

Im Bereich der Deponie soll nunmehr der „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“ gelten.

Vom „Bepflanzungsplan Padastertal 2012“ werden nachfolgende Grundstücke, GB 81209 Steinach, betroffen sein:

- * die im Eigentum von Karl und Franz Grünerbl stehenden Gst. Nrn. .181, .290, .291, 1282, 1283, 1284, 1290 (laut Angaben der Konsenswerberin sei sie außerbücherliche Eigentümerin der Gst. Nrn. .181, .290, .291);
- * die im Eigentum der Konsenswerberin stehenden Gst. Nrn. 1289/1 und .289;
- * das im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG stehende Gst. Nr. 1474/1.
- * die im Eigentum der Marktgemeinde Steinach am Brenner stehenden Gst. Nrn. 1474/2 und 1660;
- * das im Eigentum von Paula Penz, Elisabeth Gaugg, Johann Holzmann, Arnold Riedl und Valentin Holzmann stehende Gst. Nr. .182;
- * das im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) stehende Gst. Nr. 1682/1;
- * das im Eigentum der Agrargemeinschaft Steinach stehende Gst. Nr. 1482/1.

Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie:

Im Vorfeld der Deponie war die Verlegung der Gemeindestraße (vgl. zur Qualifikation als Gemeindestraße OZl. 681) bisher nur programmatisch dargestellt, aber nicht trassiert worden (Anmerkung: Weg A laut Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen laut Verhandlungsschrift in OZl. 95, Seiten 345 bis 349). Die Trassierung der Gemeindestraße (Weg A) beginnt nunmehr am Ende des Ortsteils Siegreith und verläuft anfänglich in der Trasse des bestehenden Güterweges. Ca. 120 m nach der Kreuzung Gemeinde-/Wipptalradweg steigt der Weg mit 14,6 % auf eine Länge von ca. 260 m bis zur Bachquerung an. Im Anschluss mündet er in den bereits ausprojektierten Weg. Am Anfang der Gefällestrecke und ca. nach 125 m sind Ausweichen angeordnet.

Durch die beantragte Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie werden folgende Grundstücke, GB 81209 Steinach, berührt:

- * das (derzeit noch) im Eigentum von Elisabeth Gaugg stehende Gst. Nr. 1289/1 (dieses wurde mittlerweile von der Konsenswerberin gekauft, im Grundbuch ist jedoch noch Elisabeth Gaugg genannt);
- * die im Eigentum von Karl und Franz Grünerbl stehenden Gst. Nrn. 1282 und 1283;
- * das im Eigentum der Konsenswerberin stehende Gst. Nr. 1289/2.

Änderung des Weges B:

Im Bereich der Mölzenbrücke (innerhalb der Deponie) zweigt vom Forstweg ein forstlicher Zubringer ab, der durch die Schluchtstrecke führt. Dieser Zubringer wurde im Genehmigungsbescheid als Weg B bezeichnet. Der Weg B soll nunmehr nicht mehr am Hang, sondern auf der Deponie und oberhalb der Deponie zwischen Hang und künftigem Bachlauf geführt sowie auf die Wegstrecke des Weges B1 verkürzt werden. Der Weg B2 entfällt und wird durch den neuen Forstweg ersetzt.

Durch diese Änderung wird das Gst. Nr. 1482/1, GB 81209 Steinach, Eigentümerin: Agrargemeinschaft Steinach, betroffen.

SIGE-Planung betreffend Hochwasser und Lawinen:

In den SIGE-Plan werden Regelungen betreffend Warnungen vor Hochwässern und Lawinen aufgenommen. Der Deponiebetrieb wird unter Beachtung der Wetterwarnungen der ZAMG, des hydrographischen Dienstes des Landes Tirol sowie des Lawinenwarndienstes – insbesondere der örtlich zuständigen Lawinenwarnkommission – erfolgen. Der Deponiebetrieb wird in das allgemeine Warn- und Alarmierungssystem der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE einbezogen. Der Betrieb der Deponie ist überwacht (Eingangskontrolle). Allfällige Warnungen vor drohendem Hochwasser werden an die Mitarbeiter, die sich im Befüllungsabschnitt befinden, weitergeleitet.

Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes:

Im Umleitungsstollen wird durchgehend ein fixes Stahlseil (oder eine Stahlschiene) montiert, an dem die Personen, die die Begehung durchführen, gesichert sind. Die Begehungen (Inspektion) werden in der Niedrigwasserperiode im Herbst/Winter durchgeführt. Das Team, das die Begehungen durchführt, wird aus mindestens 2 Personen bestehen. Für die Begehung müssen die Inspektoren geeignet ausgerüstet sein (Klettergurt inkl. Sicherung am Stahlseil, Helm, ev. Steigeisen bei Eisbildung, Beleuchtung, Funk). Alle Begehungen werden vorab mit der örtlichen Bauaufsicht Wolf 2 und der Konsenswerberin abgestimmt.

b) Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständlichen Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und des § 77 GewO 1994 sind auch bei Realisierung der beantragten Änderungen erfüllt. Öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 werden nicht beeinträchtigt, fremde Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 werden nicht verletzt. Die Vorschreibung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen ist aus Sicht des jeweiligen Fachbereiches erforderlich. Die Konsenswerberin hat der Vorschreibung der Auflagen zugestimmt. Hinsichtlich der beantragten Forststraße sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975 unter Vorschreibung der im Spruchpunkt II./C) angeführten Nebenbestimmungen erfüllt. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz sind betreffend die beantragte Straße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes (Verlegung der Gemeindestraße im Eingangsbereich der Deponie = Weg A) erfüllt.

3) **Beweiswürdigung:**

a) **Projektbeschreibung:**

Die Projektbeschreibung ergibt sich aus den hier relevanten Projektunterlagen (vgl. die OZIn. 573, 660, 692, 706, 766, 734, 750, 769, 773, 782, 784, 787, 793 und 803) und den vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen.

b) **Genehmigungsvoraussetzungen:**

Im Rahmen eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen aus diversen Fachbereichen eingeholt. Konkret erstatteten der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neurauder, der immissionstechnische Amtssachverständige, Mag. Dr. Andreas Weber, der landwirtschaftliche Amtssachverständige, Ing. Christian Ertl, der tunnelbautechnische Amtssachverständige, DI Siegmund Fraccaro, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, der hydrologische/hydrographische Amtssachverständige, Mag. Klaus Niederscheider, der forstfachliche Amtssachverständige, Dr. Helmut Gassebner, der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, und der emissionstechnische Amtssachverständige, DI Christoph Lechner, eine gutachterliche Stellungnahme. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie im Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung der Deponie „Padastertal“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben vertraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates wurde nicht in Zweifel gezogen. Diese können daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Konkret ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen in den OZIn. 579 (Gewässerökologie), 580 (Arbeitsinspektorat), 581 (Siedlungswasserwirtschaft), 585 (Tunnelbautechnik), 597 (Bodenmechanik), 601 (Hydrologie/Hydrographie), 619 (Immissionstechnik), 626 (Abfalltechnik), 646 (Forsttechnik), 649 (Wildbach- und Lawinenverbauung), 679 iVm 522 (Geologie) und 776 (Lärmtechnik), dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Anlässlich der mündlichen Verhandlung hat der landwirtschaftliche Amtssachverständige ausgeführt, dass hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Wegverbindung ins hintere Padastertal auf die Maßnahme 66 verwiesen werde (vgl. OZI. 706). Im Übrigen wird auf die unten stehenden Ausführungen zu den Einwendungen der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beide vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, verwiesen.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AVG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze sowie die Erforderlichkeit der vorgeschriebenen Auflagen ergeben sich – abgesehen von den Stellungnahmen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung – aus den OZln. 706 (Abfalltechnik, Immissionstechnik, Tunnelbautechnik, Siedlungswasserwirtschaft, Straßenbau- und Verkehrstechnik, Arbeitsinspektorat, Hydrologie/Hydrographie, Forsttechnik, Naturkunde), 708 (Geologie), 710 (Bodenmechanik), 729 iVm 731 (Wildbach- und Lawinenverbauung), 744 iVm 745 (Gewässerökologie), 746 (Straßenbau- und Verkehrstechnik), 766 (Wildbach- und Lawinenverbauung, Geologie, Bodenmechanik), 770 (Wildbach- und Lawinenverbauung), 776 (Lärmtechnik), 784 (Arbeitsinspektorat), 790 (Arbeitsinspektorat), 800 (Arbeitsinspektorat), 804 (Forsttechnik, Naturkunde), 805 (Naturkunde), 810 (Wildbach- und Lawinenverbauung).

Wie Kapitel 1) entnommen werden kann, wurden die beiden Verhandlungen ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AVG 2002 kundgemacht. Aus den Verhandlungsschriften in den OZln. 706 und 804 geht hervor, dass – abgesehen von der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beide vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger – im Wesentlichen keine Einwendungen erhoben wurden. Die Agrargemeinschaft Steinach, vertreten durch ihren Obmann, teilte der Konsenswerberin anlässlich der mündlichen Verhandlung am 24.09.2012 diverse Forderungen mit. Bei der mündlichen Verhandlung am 11.03.2013 führte der Obmann der Agrargemeinschaft Steinach aus, dass die Konsenswerberin diesen Forderungen nachgekommen sei. Franz Gaugg brachte in Vertretung seiner Gattin, Elisabeth Gaugg, diverse Einwendungen vor. Diese Einwendungen wurden am 18.04.2013 zurückgezogen (vgl. OZl. 819). Tatsächlich sind folglich nur mehr die Einwendungen der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beide vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, aufrecht. Ihrerseits wurde vorgebracht, dass die beantragten Änderungen im Widerspruch zur Maßnahme 66 des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und Spruchpunkt E/IV./J)/6. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, stünden. Aus Seite 157 des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie geht wörtlich wie folgt hervor:

„Maßnahme 66:

Es muss gewährleistet sein, dass das hintere Padastertal während der Bauphase – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – erreichbar bleibt. Wenn dies im Bereich der Deponie aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, könnte eine Verbindung von Forstweg „Präsantiberg“ etwa höhenschichtparallel zur Seapenalm realisiert werden. Eine solche Alternative benötigt jedoch Bewilligungen nach verschiedenen Materiengesetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine derartige Umgehungsmöglichkeit wurde bereits 2008 von den Waldbenutzern realisiert und besteht daher bereits. Die Deponie wird daher auf ihre Betriebsdauer für die Allgemeinheit gesperrt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Raumplanung dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 89 der VHS1).“

Aus Seite 137 des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie geht wörtlich wie folgt hervor:

„Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 erklärte die Antragstellerin „sämtliche (zwingende) Maßnahmen und (zwingende) Kontrollmaßnahmen des UVG in der Fassung der

nachstehenden Erklärung bzw. den darin enthaltenen Modifikationen und Spezifikationen zum Bestandteil ihres Antrags im teilkonzentrierten Verfahren des Bundesministers“. Dieser Erklärung folgte eine Auflistung von Anmerkungen zu einzelnen im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Maßnahmen.“

Spruchpunkt E/IV./J)/6. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, lautet wie folgt:

„Es ist auch während des Deponiebetriebes die Erreichbarkeit der im hinteren Padastertal gelegenen Almen sicher zu stellen.“

Im Verfahren ist hervor gekommen, dass die Forststraße Ochsenleger in Steinach am Brenner zwar mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 27.05.2008, Zl. 2-1.515/3-2007, forst- und naturschutzrechtlich genehmigt wurde, dadurch jedoch – mangels Zustimmung eines Grundeigentümers – keine Verbindung ins hintere Padastertal geschaffen worden war. Die Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beide vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, sind folglich der Meinung, dass eine Genehmigung der beantragten Änderungen der Maßnahme 66 widerspreche. Die Konsenswerberin hat anlässlich der mündlichen Verhandlung am 24.09.2012 ausgeführt, dass die Verbindung ins hintere Padastertal derzeit noch gegeben sei. Diese Ausführungen blieben unbestritten. Im Übrigen sei die Erwirkung einer Bewilligung für das fehlende Teilstück der Forststraße Ochsenleger beabsichtigt. Mittlerweile (vgl. OZl. 818) hat die Konsenswerberin die Behörde darüber informiert, dass der Vertrag zur Querung der „Hoferalm“ geschlossen worden sei und nunmehr – zur Beurteilung einer allfälligen Bewilligungspflicht – die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land kontaktiert werde. Nach Auffassung der Behörde steht die Genehmigung der beantragten Bewilligung der Maßnahme 66 nicht entgegen. Fest steht, dass während der Bauphase – abgesehen von kurzen Unterbrechungen – stets gewährleistet sein muss, dass das hintere Padastertal erreichbar bleibt, was seitens der zuständigen Behörden auch kontrolliert werden wird. Wie die Erreichbarkeit des hinteren Padastertals konkret zu gewährleisten ist, wurde hingegen offen gelassen. Bei der Verbindung vom Forstweg „Präsantiberg“ etwa höhenschichtparallel zur Seapenalm handelt es sich bloß um eine Empfehlung. Wenn der Rechtsvertreter der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und des Paul Spörr vorbringt, dass der in Maßnahme 66 angesprochene Weg nicht höhenschichtparallel ausgeführt werden könne, ist auf die forstfachliche Stellungnahme anlässlich der mündlichen Verhandlung am 11.03.2013 (vgl. Verhandlungsschrift in OZl. 804) zu verweisen. Danach befinde sich die Forststraße Ochsenleger zwar nicht genau höhenschichtparallel zur Seapenalm, aber nur ca. 90 m höher als die Seapenalm (dies am höchsten Punkt des Weges). Abgesehen davon, dass der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE völlig frei steht, wie sie die Erreichbarkeit des hinteren Padastertals aufrecht erhält, ist die Forststraße Ochsenleger in etwa als höhenschichtparallel zur Seapenalm anzusehen. Ein Widerspruch zu vorgenannten Bescheiden kann daher nicht erkannt werden.

4) Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein

Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist folglich das UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011 relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des

Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie Padastertal mit den in Kapitel 2) dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. Im teilkonzentrierten Verfahren richtet sich die Zuständigkeit zur Abänderung der gegenständlichen Auflagen folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G iVm § 38 Abs. 6 AWG 2002.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 kann das Vorhaben nach § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geändert werden, ohne dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, soweit

1. durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird oder
2. mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

Nach § 24g Abs. 3 UVP-G 2000 sind auf Änderungen einer Genehmigung (§ 24f Abs. 6) die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f anzuwenden.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine

Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Verfahren nach dem AWG 2002:

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständlichen Änderungen wurden als „wesentliche“ Änderung im Sinne vorzitiertes Bestimmung qualifiziert, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 durchgeführt wurde.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für eine Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Wie festgestellt, sind die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch bei Realisierung des beantragten Projekts erfüllt.

e) Verfahren nach der GewO 1994:

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach der GewO 1994 im vorliegenden Fall vor.

f) Verfahren nach dem IG-L:

Aus den getroffenen Feststellungen, insbesondere den immissionstechnischen Stellungnahmen, geht hervor, dass sich durch die beantragten Maßnahmen bei den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L keine Änderungen ergeben.

g) Verfahren nach dem WRG 1959:

Aus der Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen anlässlich der mündlichen Verhandlung am 24.09.2012 (vgl. OZl. 706) sowie des gewässerökologischen Amtssachverständigen in OZl. 744 ergibt sich eine Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG 1959:

Nach dieser Bestimmung sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß Abs. 5 leg. cit. finden auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach

Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung. Aus diesem Grund hat die Behörde sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 21 und 22 WRG 1959 anzuwenden: § 11 WRG 1959 bestimmt, dass die Behörde jedenfalls Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung festzulegen hat, wobei nach § 12 WRG 1959 Maß und Art der Wasserbenutzung derart zu bestimmen sind, dass öffentliche Interessen (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Nach § 105 Abs. 1 WRG 1959 ist ein öffentliches Interesse insbesondere dann nicht gegeben, wenn beispielsweise durch die Maßnahme ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist, sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben resultierenden Zielsetzungen ergibt oder eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder eine Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann. § 21 WRG 1959 bestimmt, dass die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen ist.

Aus der siedlungswasserwirtschaftlichen Stellungnahme in OZI. 706 und dem Gutachten des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung in OZI. 729 ergibt sich auch eine Bewilligungspflicht nach § 41 WRG 1959:

Nach dieser Bestimmung muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

Nach Abs. 4 leg. cit. sind Schutz- und Regulierungsbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Wie festgestellt, werden durch die Verwirklichung der beantragten Maßnahme weder öffentliche Interessen nach § 105 WRG 1959 beeinträchtigt, noch fremde Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 beeinträchtigt. Infolge der Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen in OZI. 706 bedarf es hier keiner Festlegung hinsichtlich Ort, Maß und Art einer Wasserbenutzung oder einer Befristung.

h) Verfahren nach dem Forstgesetz 1975:

Nach § 57 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind „forstliche Bringungsanlagen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 3).

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Forststraße eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Infolge der forstfachlichen Stellungnahme in OZl. 706 steht fest, dass die beantragte Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie eine Forststraße im Sinne des § 75 Abs. 2 Forstgesetz 1975 darstellt. Auch die Änderung des Weges B ist nach dem Forstgesetz 1975 zu beurteilen (vgl. OZl. 804).

Nach § 60 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen nach Abs. 2 leg. cit. jedenfalls nicht

- a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
- b) der Hochwasserabfluss von Wildbächen behindert,
- c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
- d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
- e) der Abfluss von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflusst werden, dass Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht wird.

Laut forstfachlicher Stellungnahme in den OZln. 706 und 804 wurde die Forststraße gemäß § 60 Abs. 1 Forstgesetz 1975 geplant und werden die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Forstgesetz 1975 eingehalten.

Nach § 62 Abs. 1 Forstgesetz 1975 bedarf die Errichtung folgender Bringungsanlagen der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung):

- a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

Infolge der forstfachlichen Stellungnahme in OZI. 706 und in OZI. 804 ist hier eine Bewilligungspflicht nach § 62 Abs. 1 lit. c Forstgesetz 1975 gegeben.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, dass

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. c handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

Nach § 22 Abs. 1 Forstgesetz 1975 hat der Eigentümer eines Schutzwaldes diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.

Nach § 62 Abs. 3 Forstgesetz 1975 sind in der Errichtungsbewilligung bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. c und d die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschrift in den Fällen des Abs. 1 lit. c und d Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

Laut forstfachlicher Stellungnahme in OZI. 706 und in OZI. 804 sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Forstgesetz 1975 unter Vorschreibung der in Spruchpunkt II./C) vorgeschriebenen Auflagen erfüllt.

Nach § 62 Abs. 4 Forstgesetz 1975 ist die Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme von bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen der Behörde vier Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Diese hat die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber einen Bescheid zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde die Inbetriebnahme zu untersagen oder an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu binden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz werden die Zuständigkeit des Bundes sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Straßen und Wege nicht berührt. Dieses Gesetz gilt nach § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Straßengesetz insbesondere nicht für Forststraßen im Sinne des § 59 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440. Eine straßenrechtliche Bewilligung war für die beantragte Forststraße daher nicht erforderlich.

i) Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Verschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden.

j) Verfahren nach dem TNSchG 2005:

Laut Genehmigungsbescheid wurde die Deponie „Padastertal“ unter Anwendung folgender Bestimmungen naturschutzrechtlich bewilligt:

Nach § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Nach § 7 Abs. 2 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
- b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens
 - 1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
 - 2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttung außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Nach § 8 TNSchG 2005 bedürfen in Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

Nach § 9 TNSchG 2005 bedürfen in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Einbringen von Material;
- b) das Ausbaggern;
- c) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;

- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- e) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- f) Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Infolge der naturkundefachlichen Stellungnahme in OZl. 805 steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden. Zudem kommen geschützte Pflanzen- und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44.

k) Verfahren nach dem Tiroler Straßengesetz:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz gilt dieses Gesetz

- a) für öffentliche Straßen und Wege, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und
- b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und 14. Abschnittes.

Nach § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine „Straße“ eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen. Nach Abs. 3 leg. cit. sind „öffentliche Straßen und Wege“ dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege. Nach Abs. 5 leg. cit. ist der „Gemeingebrauch“ die jedermann unter den gleichen Bedingungen ohne

besondere Ermächtigung zustehende Benützung einer Straße zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung.

Die Qualifikation der Straße auf Gst. Nr. 1660, GB 81209 Steinach, als Gemeindestraße (= Weg A) ist seitens der Behörde im Aktenvermerk laut OZl. 681 geprüft worden. Festzuhalten ist, dass Weg A eine öffentliche Straße im Sinne vorzitierte Bestimmungen ist und daher das Tiroler Straßengesetz beim Neubau einer Straße und bei der baulichen Änderung einer Straße zur Anwendung gelangt. Infolge der straßenbau- und verkehrstechnischen Stellungnahme in OZln. 706 ist hier von einem Neubau des Weges A, welcher wie ausgeführt eine Straße im Sinne vorgenannter Bestimmungen ist, auszugehen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz müssen Straßen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass

- a) sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können,
- b) sie im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit, Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen,
- c) Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, so weit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
- d) sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung in Einklang stehen.

Nach § 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz bedarf der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung).

Infolge des beantragten Neubaus einer Straße (= Weg A) ist der Bewilligungstatbestand in § 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfüllt. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz sind laut straßenbau- und verkehrstechnischer Stellungnahme erfüllt.

Nach § 41 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hat der Straßenverwalter um die Erteilung einer Straßenbaubewilligung bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

Straßenverwalter ist hier die Gemeinde. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde als Straßenverwalterin vorgelegt (vgl. OZl. 773).

Nach § 44 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hat die Behörde über ein Ansuchen nach § 41 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Nach Abs. 2 leg. cit. ist das Ansuchen abzuweisen, wenn das Bauvorhaben den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 nicht entspricht. Liegt kein Grund für eine Zurückweisung oder für eine

Abweisung vor, so ist die Straßenbaubewilligung nach Abs. 3 leg. cit. entsprechend dem Ansuchen zu erteilen. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 entsprochen wird.

l) Einwendungen:

Wie bereits in Kapitel 3) dargelegt, erachtet die Behörde die Einwendungen der Bringungsgemeinschaft Padasterweg und Paul Spörr, beide vertreten durch RA Dr. Stefan Kornberger, als nicht gerechtfertigt, weswegen deren Einwendungen abzuweisen waren.

m) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

n) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

o) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt VII. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, samt Zahlschein und Projektausfertigung C (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. die Abteilung Geoinformation, zH des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);

6. die Agrargemeinschaft Steinach, zH Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach, (mit RSb);
7. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
8. die Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, (mit RSb);
9. Herrn Karl Grünerbl, zH Herrn Karl-Peter Grünerbl, Kranebitten 181, 6150 Steinach, (mit RSb);
10. Herrn Franz Grünerbl, zH Herrn Karl-Peter Grünerbl, Kranebitten 181, 6150 Steinach, (mit RSb);
11. Herrn Karl Grünerbl, Erlach 152, 6150 Steinach, (mit RSb);
12. Herrn Franz Grünerbl, Nösslacherstraße 12, 6150 Steinach, (mit RSb);
13. Frau Elisabeth Gaugg, Padasterweg 21a, 6150 Steinach, (mit RSb);
14. Frau Elisabeth Gaugg, zH Herrn Franz Gaugg, Padasterweg 21a, 6150 Steinach, (mit RSb);
15. die Bringungsgemeinschaft Padasterweg, zH RA Dr. Stefan Kornberger, Gießenweg 1, 6176 Völs, (mit RSb);
16. Herrn Paul Spörr, zH RA Dr. Stefan Kornberger, Gießenweg 1, 6176 Völs, (mit RSb);
17. Herrn Valentin Holzmann, Mauern 28, 6150 Steinach, (mit RSb);
18. Herrn Arthur Reimeir, zH Walfried Reimeir, Brennerstraße 53, 6150 Steinach, (mit RSb);
19. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
20. die Bringungsgemeinschaft Padasterweg, zH Obmann Johann Knoflach, Mauern 12, 6150 Steinach, (mit RSb);
21. Herrn Franz Hofer, Padasterweg 22a, 6150 Steinach, (mit RSb);
22. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
23. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
24. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause, (per E-Mail);
25. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
26. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
27. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik und Anlagen, zH Herrn DI Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
28. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
29. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);
30. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail),
31. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
32. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause, (per E-Mail);
33. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);

34. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
35. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
36. das Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau, zH Herrn DI Sigmund Fraccaro, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
37. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
38. die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Jagd und Fischerei, zH Herrn Ing. Christian Ertl, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
39. den Wasserbuchführer, im Wege über die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
40. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
41. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-tb.com und g.guggenberger@revital-ib.at);
42. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
43. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
44. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
45. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
46. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
47. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
48. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
49. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler